



# Satzung

## Der Abteilung Laienschauspiel im Sportverein 1898 e. V. Rosbach

### **§1** *Verhältnis der Abteilung zum Sportverein 1898 e. V. Rosbach*

1. Die Abteilung Laienschauspiel wurde am **20. April 1994** auf Antrag einer Gemeinschaft von Laienschauspielinteressenten vom Sportverein 1898 e. V. Rosbach als dessen sechste Abteilung neu ins Leben gerufen. Die Laienschauspielgruppe gab sich den Namen „Rampelicht“.
2. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe dieser Abteilung gilt vorrangig die Satzung des Vereins.
3. Die Abteilungssatzung regelt nur die Besonderheiten der Laienschauspielabteilung. Eine Einzelbestimmung der Abteilungssatzung, die der Satzung des Vereins widersprechen sollte, ist unwirksam. Gleiches gilt für Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der Laienschauspielabteilung.

### **§2** *Mitgliedschaft*

1. Mitglied in der Abteilung kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft muss beim Abteilungsvorstand schriftlich beantragt werden. Minderjährige Bewerber haben die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt voraus:
  - a) die Mitgliedschaft im Sportverein 1898 e. V. Rosbach, die über den Abteilungsleiter beim Vorstand des Sportvereins beantragt werden kann.
  - b) die Anerkennung der Abteilungssatzung.
3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung gilt als erworben, wenn der Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang vom engeren Abteilungsvorstand abgelehnt wird.

4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Abteilungsvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Sportverein endet auch die Mitgliedschaft in der Abteilung
6. Ohne Austritt aus dem Sportverein endet sie:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
  - b) durch Ausschluss wegen grober Verstöße gegen die Abteilungs-Satzung oder wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Abteilungsorgans.
7. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Abteilungsvorstandes, der von einer 2/3 – Mehrheit getragen werden muss. Gegen ihn ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Anrufung des engeren Vorstandes des Sportvereins möglich, dessen Entscheidung endgültig ist.
8. Sowohl vor der Beschlussfassung durch den Abteilungsvorstand als auch der Entscheidung durch den engeren Vorstand des Sportvereins ist dem betroffenen Mitglied, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
9. Der Einspruch des Mitglieds beim engeren Vorstand des Sportvereins hat aufschiebende Wirkung.

### **§3** *Abteilungsbeitrag*

1. Ein Abteilungsbeitrag wird auf Beschluss der Gründungsmitglieder nicht erhoben.

### **§4** *Organe der Laienschauspielabteilung*

1. Die Organe der Laienschauspielabteilung sind:
  - a) die Abteilungsversammlung
  - b) der engere Abteilungsvorstand

### **§5** *Abteilungsversammlung*

1. Die jeweils anwesenden Mitglieder der Laienschauspielabteilung bilden die Abteilungsversammlung.

2. Sie wird vom engeren Abteilungsvorstand einberufen als:
  - a) ordentliche Abteilungsversammlung in den ersten beiden Monaten, spätestens jedoch bis zum 20. Februar des Kalenderjahres,
  - b) außerordentliche Abteilungsversammlung, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder der Abteilung die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt durch das städtische Amtsblatt (z. Zt. Rosbacher Nachrichten). Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Abteilungsvorstandes
  - b) Bericht über den Jahresabschluss
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - e) Wahl des Abteilungsvorstandes (alle zwei Jahre)
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge auf Satzungsänderung
  - g) Beschlussfassung über vorliegende sonstige Anträge

Anträge nach Buchstabe f) sind spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres, Anträge nach Buchstabe g) spätestens bis zum 7. Tage vor dem Tag der ordentlichen Abteilungsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ziffer 6 bleibt unberührt.

5. Die Tagesordnung der außerordentlichen Abteilungsversammlung bestimmt sich nach dem Grund ihrer Einberufung. Ziffer 4, vorletzter Satz, letzter Halbsatz gilt entsprechend.
6. Die Tagesordnung ist bei Beginn jeder Abteilungsversammlung zu verlesen. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Abteilungsversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Abteilungsvorstand und die Änderung der Abteilungssatzung betreffen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Abteilungssatzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied der Abteilung über 14 Jahre.

10. Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen öffentlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies gefordert und von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
11. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere über das Wahlergebnis und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Abteilungsvorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen und jedem Abteilungsmitglied auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.

## **§6** *Abteilungsvorstand*

1. Zum Abteilungsvorstand gehören:
  - a) der Abteilungsleiter
  - b) der Stellvertretende Abteilungsleiter
  - c) der Kassenwart
  - d) der Schriftführer
  - e) der Pressewart
2. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied der Abteilungsvorstandes aus, wird von diesem ein Vertreter kommissarisch bestellt.

## **§7** *Aufgaben des Abteilungsvorstandes*

1. Der Abteilungsvorstand ist verantwortlich für:
  - a) die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Abteilung
  - b) die Entscheidung über Eintritt und Ausschluss
  - c) die Pflichten gegenüber dem Vereinsvorstand nach §12 der Vereinssatzung
  - d) die Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben im erweiterten Vorstand des Vereins
  - e) die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung
  - f) die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung
  - g) einen ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Laienschauspielbestriebs
  - h) gegebenenfalls die Bildung besonderer Ausschüsse gemäß §9 Ziff. 7 der Vereinssatzung im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand.

2. Die Einzelaufgaben der Mitglieder des Abteilungsvorstands werden in den von dem Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einzuberufenen Vorstandssitzungen festgelegt.
3. Für die Ausführung der übernommenen Aufgaben ist der dafür Bestimmte voll verantwortlich.
4. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen jeweils der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit Einzelbestimmungen dieser Satzung nicht qualifizierte Mehrheiten verlangen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters, im Verhinderungsfalle, die seines Stellvertreters.

**§8** *Kassenprüfer*

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Abteilungsvorstandes sein dürfen.
2. §6 Ziffern 2 – 4 gelten entsprechend.

**§9** *Inkrafttreten*

1. Die Abteilungssatzung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung 1995 – am 1. Februar 1995 in Kraft.